

## **Merkblatt für befreite Betreuer/innen**

Sofern Sie als Betreuer u.a. in Vermögensangelegenheiten für Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder), Ehegatten oder Geschwister bestellt sind, müssen Sie, anders als in allen übrigen Betreuungsfällen, dem Betreuungsgericht gegenüber – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet – keine jährliche und detaillierte Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorlegen (§§ 1859 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 1865 BGB).

Gelder/Vermögen d. Betreuten sind sicher und verzinslich anzulegen. In besonderen Fällen wird die Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger empfohlen, da für einige Anlageformen die Genehmigung des Gerichts erforderlich ist (§§ 1838 ff. BGB).

Von der gesperrten Anlage des Vermögens Ihre/s Betreuten sind Sie jedoch befreit, soweit nichts anderes angeordnet wurde (§§ 1859 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1, 1845 BGB)

(Alle nicht befreiten Betreuer müssen einen Sperrvermerk auf den Konten anzubringen, so dass nur mit der Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügt werden kann.)

Weiter sind Sie von den Beschränkungen des § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 BGB befreit. Sie bedürfen keiner Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Verfügung über ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann und zu einer Verfügung über ein Wertpapier des Betreuten. Das Gleiche gilt für die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Einmal jährlich werden Sie um einen Bericht über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten gebeten. Ein entsprechendes Formblatt wird Ihnen dabei übersandt.

Hierbei wird zugleich nach den aktuellen Kontoständen gefragt. Teilen Sie diese bitte unter Angabe der einzelnen Kontonummern unter Beifügung von Belegen mit.

Auch die Einkommensverhältnisse müssen in dem Bericht angegeben werden. Bitte reichen Sie auch für diese die entsprechenden Nachweise ein.

Da die Kontenentwicklung diesbezüglich zumindest nachvollziehbar sein muss, wird angeraten, Belege und Unterlagen für Einnahmen und Ausgaben aufzubewahren, damit diese bei eventuellen Rückfragen vorgelegt werden können.

**Einkünfte und Gelder d. Betreuten sind stets getrennt von denen d. Betreuten zu verwalten. Ferner ist zu beachten, dass die Verwendung vom Vermögen des Betreuten für eigene Zwecke nicht zulässig ist** (§ 1836 Abs. 2 Satz 1 BGB). Dies gilt nicht für Haushaltsgegenstände und das Verfügungsgeld im Sinne des § 1839 BGB (Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen laufenden Ausgaben benötigt), wenn der Betreuer mit dem Betreuten *einen gemeinsamen Haushalt* (z.B. gemeinsame Konten) führt oder geführt hat und die Verwendung dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie bei Beendigung der Betreuung der/m Betroffenen, ihren/seinen Erben oder sonstigen Berechtigten gegenüber zur Abrechnung über das eventuelle Vermögen sowie die im Rahmen der Betreuung getätigten Einnahmen

und Ausgaben verpflichtet sind, sofern ein Berechtigter dies verlangt. Auch dem Betreuungsgericht gegenüber können Sie zu dieser Abrechnung verpflichtet sein. Es genügt die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist an Eides statt zu versichern (§ 1872 Abs. 5 BGB).

Bei Betreuerwechsel besteht grundsätzlich die Pflicht zur Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht (§ 1872 IV Satz 2, Abs. 5 BGB).